

Ablauf der Referendumsfrist: 3. April 2007

**Vorzeitige Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells
in der Zuger Strafjustiz
Änderung kantonaler Erlasse**

vom 25. Januar 2007

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b und 63 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

**Das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden
vom 3. Oktober 1940²⁾ wird wie folgt geändert:**

§ 3

¹ Der Friedensrichter leitet in allen Zivilstreitigkeiten die Vermittlungsverhandlung, sofern nicht auf Grund der Gesetze oder einer Übereinkunft der Parteien davon Umgang genommen wird.

² unverändert

§ 14

¹ unverändert

² unverändert

³ Das Obergericht ... zuweisen. Das Obergericht kann, wenn die Arbeitslast es erfordert, innerhalb der vorgenannten Kommissionen und Abteilungen Kammern bilden. Die Kammern werden vom Vorsitzenden der Kommissionen und Abteilungen präsiert.

⁴ unverändert

§ 15

¹ unverändert

² Die Justizkommission entscheidet über Beschwerden:

1. unverändert
2. gegen die Amtsführung der Untersuchungs- und Anklagebeamten, gerichtlicher Behörden und Beamter, soweit diese der Aufsicht des Obergerichts unterstehen;
3. unverändert

³ unverändert

§ 19

Organe der Strafrechtspflege sind:

- Ziff. 1. bis 3. unverändert
4. der Einzelrichter
5. die Staatsanwaltschaft
6. der Jugendanwalt
7. der Haftrichter
- Ziff. 8. bis 13. unverändert

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ BGS 161.1

§ 22

¹ Untersuchungs- und Anklagebehörde ist die Staatsanwaltschaft.

² Sie ist in Abteilungen gegliedert und besteht aus dem Oberstaatsanwalt, stellvertretenden Oberstaatsanwälten, den Leitenden Staatsanwälten, den Staatsanwälten, dem Jugendanwalt sowie den Untersuchungsbeamten.

³ Das Obergericht kann ständige Sachbearbeiter der Polizei, die über besondere Fachkenntnisse verfügen, generell oder im Einzelfall zur selbstständigen Vornahme bestimmter Untersuchungshandlungen, insbesondere zur Einvernahme von Beschuldigten und Zeugen, ermächtigen.

§ 22^{bis}

¹ Der Oberstaatsanwalt ist für die gleichmässige Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs im Kanton verantwortlich. Er ist dabei nicht an Weisungen gebunden.

² Der Oberstaatsanwalt leitet die Staatsanwaltschaft und vertritt diese gegen aussen. Er ist den Leitenden Staatsanwälten sowie den Staatsanwälten gegenüber allgemein und in der Führung der einzelnen Strafuntersuchungen weisungsberechtigt.

³ Dem Oberstaatsanwalt stehen die gleichen Befugnisse wie den Leitenden Staatsanwälten und den Staatsanwälten zu. Er kann jederzeit hängige Untersuchungen an sich ziehen oder anderen Leitenden Staatsanwälten oder Staatsanwälten zuteilen.

⁴ Der Oberstaatsanwalt vertritt

1. die Anklage vor den eidgenössischen Rechtsmittelinstanzen sowie
2. den Kanton in Gerichtsstandsstreitigkeiten nach Art. 345 StGB vor Bundesstrafgericht.

Er kann mit dieser Vertretung Leitende Staatsanwälte oder Staatsanwälte beauftragen.

§ 23

¹ Die Leitenden Staatsanwälte führen die einzelnen Abteilungen der Staatsanwaltschaft. Sie haben im Übrigen die gleichen Aufgaben und Befugnisse wie die Staatsanwälte.

² Im Rahmen der Weisungen des Oberstaatsanwalts sind sie den ihnen unterstellten Staatsanwälten gegenüber weisungsberechtigt.

§ 23^{bis}

¹ Die Staatsanwaltschaft führt unter Vorbehalt der Zuständigkeit anderer Behörden in allen Strafsachen die Untersuchung.

² Nach Abschluss der Strafuntersuchung erhebt sie Anklage, wenn sie nicht eine Einstellungsverfügung oder einen Strafbefehl erlässt.

³ Die Staatsanwaltschaft erlässt einen Strafbefehl,

1. wenn der Sachverhalt durch das Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen oder die Untersuchung hinreichend geklärt ist und
2. sie, unter Einschluss einer allenfalls nach Art. 46 Abs. 1 StGB zu widerrufenden bedingten Sanktion, eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten, eine Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen, die Leistung gemeinnütziger Arbeit oder eine Busse, allenfalls verbunden mit einer Einziehung, für angemessen hält.

§ 23^{ter}

¹ Der Jugendanwalt führt die Untersuchung gegen Jugendliche.

² Er hat im Jugendstrafverfahren die gleichen Aufgaben und Befugnisse wie ein Staatsanwalt.

§ 23^{quater}

¹ Der Staatsanwaltschaft werden Untersuchungsbeamte zugeteilt.

² In Untersuchungen wegen Übertretungen hat der Untersuchungsbeamte die gleichen Befugnisse wie der Staatsanwalt. Er kann Untersuchungen eröffnen, durchführen und abschliessen.

³ In Untersuchungen wegen Verbrechen oder Vergehen kann der Staatsanwalt den Untersuchungsbeamten mit der Durchführung beauftragen. Der Untersuchungsbeamte hat diesfalls die gleichen Befugnisse wie der Staatsanwalt. Zwangsmassnahmen sowie die Eröffnung und der Abschluss der Untersuchung bleiben jedoch dem Staatsanwalt vorbehalten.

§ 24

¹ Der Oberstaatsanwalt, die stellvertretenden Oberstaatsanwälte, die Leitenden Staatsanwälte, die Staatsanwälte, der Jugendanwalt, die Untersuchungsbeamten und das erforderliche weitere Personal werden vom Obergericht angestellt.

² Anstellungsvoraussetzung für Staatsanwälte ist ein abgeschlossenes juristisches Hochschulstudium und der Besitz des Rechtsanwaltspatents. In Ausnahmefällen kann bei anderer gleichwertiger, fachbezogener Ausbildung oder langjähriger Tätigkeit in Advokatur oder Rechtspflege vom Erfordernis des Rechtsanwaltspatents abgesehen werden.

§ 25

aufgehoben

§ 26

¹ Die Staatsanwaltschaft untersteht der Aufsicht des Obergerichts. Der Oberstaatsanwalt erstattet alljährlich über ihre Tätigkeit Bericht.

² Soweit die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft nicht in diesem Gesetz oder in der Strafprozessordnung festgelegt ist, werden ihr Aufbau, die Organisation, die Weisungsbefugnisse und die Amtsführung in einer Verordnung des Obergerichts geordnet.

§ 30

¹ Die Mitglieder des Strafgerichtes amten als Einzelrichter.

² Der Einzelrichter beurteilt Strafbefehle nach erfolgter Einsprache und die Anklagen der Staatsanwaltschaft.

³ Seine Spruchkompetenz umfasst:

Ziff. 1. bis 7. unverändert

⁴ Hält der Einzelrichter eine Strafe oder Massnahme für angemessen, für die er nicht zuständig ist, so überweist er den Fall dem Strafgericht.

⁵ aufgehoben

§ 31

¹ unverändert

² Das Strafgericht beurteilt als erste Instanz alle Strafsachen, für die nicht eine andere Gerichtsbehörde zuständig ist.

³ aufgehoben

§ 32

Der Jugendanwalt ist urteilende Behörde im Verfahren gegen Jugendliche bis zum vollendeten 15. Alterjahr.

§ 33

¹ unverändert

² Satz 1 unverändert, Satz 2 aufgehoben

§ 34

¹ Das Jugendgericht beurteilt im Verfahren gegen Jugendliche zwischen dem vollendeten 15. und dem vollendeten 18. Altersjahr alle Strafsachen, die ihm vom Jugendanwalt unterbreitet werden.

² Es überprüft im Verfahren gegen Jugendliche bis zum vollendeten 15. Altersjahr auf Einsprache hin Strafbefehle des Jugendanwalts im Sinne von § 32, die Massnahmen im Sinne der Art. 84 und 85 StGB anordnen.

§ 35

Die strafrechtliche Abteilung des Obergerichts überprüft als Berufungsinstanz erstinstanzliche Urteile und Beschlüsse des Einzelrichters, des Strafgerichts, des Jugendgerichts und des Jugendanwalts, die das Verfahren abschliessen.

§ 36

¹ Haftrichter ist der Einzelrichter.

² Der Haftrichter ordnet im Erwachsenen- und Jugendstrafverfahren bis zum erstinstanzlichen Urteil die Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie allfällige Ersatzmassnahmen an.

³ Er entscheidet bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens über Haftentlassungs- und Haftverlängerungsgesuche.

⁴ Er bewilligt andere Zwangsmassnahmen, sofern das Gesetz dafür eine richterliche Genehmigung vorsieht.

§ 41

¹ ... kann sein Amt nicht ausüben und tritt in den Ausstand:

1 ...

§ 43

Ein Untersuchungs- oder Anklagebeamter, ein Einzelrichter, ein ganzes Gericht, eine Gerichtsabteilung oder ein gerichtlicher Beamter können abgelehnt werden wegen beharrlicher Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege.

§ 44

Von einem Ausstands- oder Ablehnungsgrund macht der betreffende Untersuchungs- oder Anklagebeamte, Richter oder gerichtliche Beamte, sofern er hievon Kenntnis hat, rechtzeitig Anzeige und beobachtet bis zur Erledigung der Ausstandsfrage den Ausstand.

§ 45

¹ Die Partei, welche einen Untersuchungs- und Anklagebeamten oder eine Gerichtsperson ablehnen will, hat ihr Gesuch bei der nach § 46 zuständigen Behörde so rechtzeitig einzureichen, dass der Ersatzmann einberufen werden kann.

² unverändert

³ unverändert

⁴ unverändert

⁵ unverändert

§ 46

Über streitige Ausstandsbegehren entscheidet:

Ziff 1. und 2. unverändert

3. gegen die Leitenden Staatsanwälte, die Staatsanwälte, den Jugendanwalt und die Untersuchungsbeamten: der Oberstaatsanwalt;

4. gegen den Oberstaatsanwalt und dessen Stellvertreter sowie die übrigen gerichtlichen Behörden und Beamten: die Justizkommission des Obergerichts.

§ 47

¹ Alle Verfahren, Verfügungen oder Entscheide, an denen ein zum Ausstand verpflichteter oder durch richterlichen Entscheid abgelehnter Untersuchungs- oder Anklagebeamter, Richter oder gerichtlicher Beamter mitgewirkt hat, sind ungültig.

² unverändert

³ unverändert

§ 51

¹ unverändert

² Untersuchungs-, Anklage- und Gerichtsbehörden sind befugt, Amtshandlungen auf dem ganzen Kantonsgebiet vorzunehmen. Ausserhalb des

Kantons können Amtshandlungen nur mit Bewilligung der zuständigen ausserkantonalen Behörde vorgenommen werden.

³ unverändert

§ 54

Beschwerden gegen Untersuchungs-, Anklage- und gerichtliche Behörden und Beamte sind bei der Justizkommission schriftlich und begründet einzureichen.

§ 56

¹ Niemand kann gleichzeitig dem Regierungsrat, einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft angehören.

² unverändert

§ 59

¹ Satz 3 aufgehoben

² unverändert

§ 59^{bis}

Der Regierungsrat stellt der Zivil- und Strafrechtspflege nach Anhörung der Obergerichts die Arbeitsräume und Sitzungslokale zur Verfügung.

§ 60

¹ Obergericht, Kantonsgericht und Strafgericht geben sich je eine Geschäftsordnung. Diese bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates.

² aufgehoben

§ 61

Das Protokoll des Staatsanwalts sowie des Einzelrichters und des Haftrichters wird von einem Kanzlei- oder Polizeibeamten geführt.

§ 64

¹ unverändert

² unverändert

³ Zur Beurteilung von Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit werden das Strafgericht und die strafrechtliche Abteilung des Obergerichts mit Mitgliedern beider Geschlechter besetzt.

§ 69

¹ Das Verfahren vor der Staatsanwaltschaft und dem Haftrichter sowie die Urteilsberatung aller Gerichte finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

² Die Partei- und Beweisverhandlung sowie die Eröffnung des Urteils sind beim Einzelrichter sowie vor Kantons-, Straf- und Obergericht öffentlich.

³ In Fällen jedoch, in denen durch die öffentliche Verhandlung Sitte und Anstand verletzt würden oder dies zur Wahrung schützenswerter Interessen erforderlich ist, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, so namentlich bei Verhandlungen über Sittlichkeitsvergehen und in Ehescheidungs- und Vaterschaftsprozessen.

⁴ unverändert

§ 71

¹ Über die Handlungen der Staatsanwaltschaft und der Gerichte sowie die Entscheidungen sollen in chronologischer Ordnung Protokolle geführt werden, welche umfassenden Einblick geben in die Tätigkeit der Behörden, die Erklärungen der Parteien, die Aussagen der Zeugen und die sonstigen Beweiserhebungen. Das Nähere bestimmen die Prozessordnungen. Das Obergericht kann hierüber ergänzende Bestimmungen erlassen.

² Zur Unterstützung der Protokollierung in Zivil- und Strafverfahren können Ton- und Bildaufnahmegeräte verwendet werden.

³ Die Anordnung solcher Aufnahmen ist allen Beteiligten vor der Einvernahme zu eröffnen.

§ 73

Für jeden Zivil- und Strafprozess ist ein besonderes Aktenheft anzulegen, das neben dem Protokoll auch die vom Untersuchungs- oder Anklagebeamten und Richter erhobenen Beweise, die Eingaben der Parteien und die Entscheide und Urteile enthält.

§ 74

¹ Die Akten erledigter Verfahren sind im Archiv derjenigen Instanz aufzubewahren, die den Fall rechtskräftig erledigt hat. Deren Ablieferung an das Staatsarchiv erfolgt nach den Bestimmungen des Archivgesetzes.

² unverändert

³ Bei Strafprozessen findet die Herausgabe nur auf besonderes Verlangen und nur mit Genehmigung des zuständigen Gerichtspräsidenten bzw. des Oberstaatsanwalts statt.

§ 78

¹ Wird das Urteil mündlich eröffnet und begründet oder schriftlich im Dispositiv zugestellt, so erwächst es in Rechtskraft, wenn nicht innert 10 Tagen, bei Urteilen des Obergerichts innert 30 Tagen, seit mündlicher Eröffnung oder Zustellung eine schriftlich begründete Urteilsausfertigung verlangt wird. Wird das Urteil schriftlich im Dispositiv eröffnet, so erläutert der Richter den Parteien seinen Entscheid summarisch.

^{bis} Im schriftlichen Dispositiv wird vermerkt, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn nicht gemäss Absatz 1 die Zustellung des motivierten Entscheids verlangt wird.

² Der Fristenlauf für die Rechtsmittel beginnt mit der schriftlichen Zustellung des motivierten Entscheids.

³ unverändert

§ 79

¹ Jedes Urteil muss enthalten:

Ziff 1. unverändert

2. die Benennung der Parteien und ihrer Vertreter, in Straffällen die Personalien des Beschuldigten, nach Vor- und Familiennamen, Eltern, Alter, Beruf, Heimat- und Wohnort, militärischem Dienstverhältnis und Vorstrafen;

Ziff. 3. bis 7. unverändert

² unverändert

§ 83

¹ Das Gericht stellt der Gegenpartei das Doppel des Gesuches unter Ansetzung einer Verwirkungsfrist und unter Androhung, dass Stillschweigen als Einverständnis angesehen werde, zur Beantwortung zu.

² unverändert

§ 86

¹ Die Zustellung von Akten der Staatsanwaltschaft und der Gerichte an die Parteien oder deren Vertreter, an die Zeugen und Sachverständigen erfolgt in der Regel durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes oder gegen Doppel mit Empfangsbestätigung, ausnahmsweise durch Telefax oder andere elektronische Datenübermittlung mit anschliessender postalischer Bestätigung oder durch die Polizei.

² unverändert

³ unverändert

§ 88

Verändert eine Partei während eines Verfahrens ihren Wohnort, so hat sie bei Vermeidung von Ordnungsbussen hievon unverzüglich der zuständigen Amtsstelle Anzeige zu machen.

§ 89

¹ Kann jemand, welcher persönlich vor der Staatsanwaltschaft oder einem Gericht erscheinen soll, der Vorladung wegen Krankheit keine Folge geben, so hat er hievon der vorladenden Stelle unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses sofort Kenntnis zu geben.

² unverändert

§ 90

¹ Der Untersuchungs- und Anklagebeamte sowie der Richter sind an die gesetzlichen Fristen gebunden. Eine Erstreckung ist nur statthaft, wenn eine Partei im Laufe der Frist stirbt oder handlungsunfähig wird.

² unverändert

§ 91

¹ Bei Fristen, deren Ansetzung das Gesetz dem Untersuchungs- und Anklagebeamten oder dem Richter überlässt, soll in der Regel nicht unter 10 und nicht über 30 Tage gegangen werden.

² unverändert

5. Gebühren, Besoldung und Beeidigung der Richter und richterlichen Beamten

§ 97

Gebühren dürfen nicht auferlegt werden:

Ziff. 1. bis 3. unverändert

4. für freisprechende Urteile in Strafsachen mit Ausnahme jener Fälle, wo der Beschuldigte oder ein Privatkläger Anlass zur Anhebung der Untersuchung gegeben hat;

Ziff. 5. und 6. unverändert

§ 100

Die Verfahrenskosten sind, soweit sie nicht sofort bei Mitteilung von einer Partei bezogen werden können, binnen zwei Monaten nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses von der kostenpflichtigen Partei, nötigenfalls durch Betreibung, einzufordern.

§ 101

Die Besoldungen der Staatsanwälte, Untersuchungsbeamten, richterlichen Behörden, Beamten und Angestellten werden durch das kantonale Besoldungsgesetz geregelt.

§ 104 Abs. 3

Der Einzelrichter ist zuständig zur Beurteilung von Übertretungen kantonalen und eidgenössischen Rechts, deren Ahndung nach den bisher geltenden Vorschriften einer anderen kantonalen oder gemeindlichen Behörde übertragen ist.

II.

Die Strafprozessordnung für den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 2

2. Zuständigkeit

¹ unverändert

² Zuständig für die im Laufe des Strafverfahrens zu treffenden Anordnungen, namentlich betreffend Haft und weiterer Zwangsmassnahmen sowie Bestellung eines amtlichen Verteidigers, Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung, Akteneinsicht, vorzeitigem Straf- und Massnahmenvollzug sind unter Vorbehalt der Befugnisse des Haftrichters:

¹⁾ BGS 321.1

1. bis zum Abschluss der Untersuchung die Staatsanwaltschaft;
2. nach Eingang der Anklage bis zum erstinstanzlichen Urteil der Einzelrichter bzw. der Strafgerichtspräsident;
3. ab Eingang der Berufung der Vorsitzende der strafrechtlichen Abteilung des Obergerichts.
³ aufgehoben

§ 4

4. Rechtshilfe

- ¹ Die Organe der Strafrechtspflege leisten ...
- ² Eine Auslieferung wegen kantonaler Übertretungstatbestände darf nur mit Zustimmung des Beschuldigten oder mit Bewilligung der Staatsanwaltschaft erfolgen.
- ³ Konkordate, eidgenössische Bestimmungen und Staatsverträge bleiben vorbehalten. Zuständige Bewilligungsbehörde für Amtshandlungen im Kanton gemäss Art. 359 Abs. 1 StGB ist die Staatsanwaltschaft.

§ 5

5. Übernahme und Abtretung des Strafanspruches

- ¹ Die Staatsanwaltschaft entscheidet...begangen wurden.
- ² Ein Verzicht...an einen andern Kanton wird durch die Staatsanwaltschaft nach den Voraussetzungen von Art. 344 StGB ausgesprochen.
- ³ Die Staatsanwaltschaft befindet über ihre Zuständigkeit im interkantonalen Verhältnis und vertritt im Streitfall den Kanton im Verfahren nach Art. 345 StGB vor dem Bundesstrafgericht.

§ 6

6. Anzeige und Privatklage

- ¹ unverändert
- ² unverändert
- ³ unverändert
- ⁴ Anzeigen und Privatklagen sind an die Polizeiorgane oder an die Staatsanwaltschaft zu richten. Werden sie mündlich angebracht, so sind sie zu Protokoll zu nehmen und vom Anzeiger oder Privatkläger zu unterschreiben.
- ⁵ unverändert
- ⁶ Die anzeigende Person ist auf Anfrage und die anzeigende Behörde von Amtes wegen über die Erledigung des Verfahrens zu informieren.

§ 7

aufgehoben

§ 8

8. Parteien und Verteidigung

a) Parteien

Als Parteien gelten der Beschuldigte und der Privatkläger, im Hauptverfahren vor Gericht auch die Staatsanwaltschaft.

§ 9

b) Staatsanwaltschaft

Bei den Verhandlungen der Strafgerichte vertritt die Staatsanwaltschaft nach Massgabe des Gesetzes den Strafanspruch des Staates.

§ 10^{ter}

e) Notwendige Verteidigung

- ¹ Der Beschuldigte muss durch einen nach Anwaltsrecht zur Vertretung und Verbeiständung von Parteien zugelassenen Rechtsanwalt verteidigt werden, wenn:

1. unverändert
2. eine Freiheitsstrafe von mehr als zwölf Monaten oder eine freiheitsentziehende Massnahme zu erwarten oder beantragt ist;

Ziff. 3. und 4. unverändert

² Ist eine dieser Voraussetzungen erfüllt und hat der Beschuldigte keinen Wahlverteidiger bestellt, setzt der zuständige Staatsanwalt oder Richter dem Beschuldigten unverzüglich Frist zur Bestellung eines Verteidigers an. Lässt der Beschuldigte diese Frist ungenutzt verstreichen oder drängt sich eine amtliche Verteidigung aus anderen Gründen auf, bestellt der Staatsanwalt oder der Richter den Verteidiger von Amtes wegen. Wünsche des Beschuldigten in Bezug auf die Person des Verteidigers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

³ unverändert

⁴ Der amtliche Verteidiger wird aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird im Falle der Einstellung der Untersuchung vom Staatsanwalt, im Erkenntnisverfahren vom erkennenden Richter festgesetzt. Erstreckt...bestimmt.

⁵ unverändert

§ 10^{quater} Abs. 3 Ziff. 2

2. Bei Einvernahmen durch die Polizei, die im Auftrag gemäss Weisung der Staatsanwaltschaft durchgeführt werden, ... wird.

§ 11^{bis}

Kostenvorschuss

Der Privatkläger kann im Untersuchungs- und Gerichtsverfahren verpflichtet werden, für die durch seine Anträge dem Staat und allenfalls dem Beschuldigten verursachten Aufwendungen Sicherheit zu leisten, wenn die Anträge in erster Linie der Durchsetzung der Zivilklage dienen.

§ 11^{bis} a.F. wird zu § 11^{ter}

§ 11^{ter} a.F. wird zu 11^{quater}

c) Mitwirkungsrechte

¹ unverändert

² Der Staatsanwalt kann dem Privatkläger in der Untersuchung gestatten, den Einvernahmen beizuwohnen und Ergänzungsfragen zu stellen sowie an Augenscheinen und Experteninstruktionen teilzunehmen und ergänzende Hinweise zu geben.

³ unverändert

§ 11^{quater} a.F. wird zu § 11^{quinquies}

§ 12

1. Polizeiliche Ermittlungen

a) Eröffnung

¹ Die Polizeiorgane haben unter Leitung des Polizeikommandos Gesetzesverletzungen nachzuspüren, Strafanzeigen und Strafklagen entgegenzunehmen, die notwendigen Tatbestandsfeststellungen zu machen, Beweismittel zu sichern und zu sammeln sowie verdächtige Personen sicherzustellen.

² Die Tätigkeit der Polizei im Rahmen der Strafverfolgung erfolgt im Auftrag und gemäss den Weisungen der Staatsanwaltschaft und richtet sich nach dem Gerichtsorganisationsgesetz und der Strafprozessordnung, subsidiär nach dem Polizeigesetz und dem Polizei-Organisationsgesetz.

³ Die Polizei weist den Beschuldigten vor der ersten Einvernahme darauf hin, dass

1. gegen ihn ein Strafverfahren eröffnet wird und welche Straftaten Gegenstand des Verfahrens bilden,
2. er schweigen oder die Aussage verweigern kann,
3. er im Haftfall oder bei delegierten Einvernahmen (§ 10^{quater} Abs. 3 StPO) eine Verteidigung bestellen kann.

Einvernahmen ohne diese Hinweise sind nicht verwertbar.

⁴ Der Oberstaatsanwalt erlässt im Einvernehmen mit dem Polizeikommando Weisungen darüber, welche Verbrechen und Vergehen der Staatsanwaltschaft zu welchem Zeitpunkt zu melden sind. Nach erfolgter Meldung übernimmt die Staatsanwaltschaft die Leitung der Untersuchung.

⁵ Im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften führen die Polizeiorgane unter der Leitung des Polizeikommandos die erkennungsdienstliche Behandlung und die damit zusammenhängende Spurenauswertung zur erkennungsdienstlichen DNA-Erfassung durch. Verweigert die betroffene Person die durch die Polizei angeordnete Probenahme, so ist die Bestätigung der Anordnung durch die Strafuntersuchungsbehörde notwendig. Personendaten und DNA-Profile, die nicht in das DNA-Profil-Informationssystem des Bundes aufgenommen werden, sind umgehend nach einem Vergleich zu löschen.

⁶ Die Polizeiorgane dürfen ohne besondere Ermächtigung der Staatsanwaltschaft keine Untersuchungshandlungen vornehmen; diese sind der staatsanwaltschaftlichen Untersuchung vorbehalten. In dringenden Fällen kann die Ermächtigung nachgeholt werden.

⁷ Gegen die Anhebung polizeilicher Ermittlungen ist eine Beschwerde nicht zulässig.

§ 13

b) Weiterleitung der Akten an die Staatsanwaltschaft

¹ Die Polizeiorgane übermitteln der Staatsanwaltschaft so bald als möglich ihre Ermittlungsakten und führen ihr die Verhafteten zur weiteren Verfügung zu.

² Der Oberstaatsanwalt erlässt im Einvernehmen mit dem Polizeikommando Weisungen darüber, in welchen Fällen von einer Übermittlung der Ermittlungsakten abgesehen wird und diese beim Polizeikommando aufzubewahren sind.

³ Die Überweisung der Akten an die Staatsanwaltschaft erfolgt in jedem Falle, wenn gegen bestimmte Personen als Beschuldigte von der Polizei unmittelbar Ermittlungshandlungen wie Einvernahmen und Zwangsmassnahmen durchgeführt wurden.

§ 14

2. Nichtanhandnahme- und Eröffnungsverfügung

¹ Die Staatsanwaltschaft erlässt eine Nichtanhandnahmeverfügung, wenn sich nach Eingang der polizeilichen Akten, der Anzeige oder der Privatklage offensichtlich kein Grund für eine Strafuntersuchung ergibt.

² Inhalt, Genehmigung und Eröffnung der Nichtanhandnahmeverfügung sowie die Rechtsmittel dagegen richten sich nach § 34. Die Nichtanhandnahme schliesst nicht aus, dass später wegen der gleichen Sache ein Strafverfahren eröffnet wird.

³ Tritt die Staatsanwaltschaft auf die Anzeige ein und erlässt sie nicht sofort einen Strafbefehl, so eröffnet sie die Strafuntersuchung. Sie gibt den Parteien davon Kenntnis, sofern nicht die Gefahr besteht, dass dadurch der Zweck der Untersuchung vereitelt würde. Die Eröffnung kann nur bei einer behaupteten Verletzung von § 3 mit Beschwerde angefochten werden.

⁴ aufgehoben

§ 14^{bis}

aufgehoben

§ 14^{ter}

aufgehoben

§ 15

3. Zweck und Aufgabe der Untersuchung

¹ Durch die Untersuchung ist zu erforschen, ob, durch wen und unter welchen Umständen eine strafbare Handlung begangen worden ist. Die Untersuchung soll die erforderlichen Beweismittel sammeln und ist innerhalb möglichst kurzer Zeit durchzuführen, damit sie ihrem Ergebnis entsprechend abgeschlossen werden kann.

² Über jede Untersuchungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen sollen in der Regel keine Untersuchungshandlungen vorgenommen werden.

³ Bilden Antragsdelikte Gegenstand des Verfahrens, so kann die Staatsanwaltschaft den Antragsteller und den Beschuldigten zu einer Verhandlung vorladen mit dem Ziel, einen Vergleich zu erzielen.

§ 15^{bis} Abs. 1 und 3

¹ Die Staatsanwaltschaft und mit deren Einverständnis die Polizei können ...

³ Die Art der Information wird vom verfahrensleitenden Staatsanwalt bestimmt, ...

§ 16

4. Anhaltung, Fahndung und Festnahme

a) Polizeiliche Anhaltung

§ 16^{bis} Abs. 1 und 3

b) Vorläufige Festnahme

¹ Die Staatsanwaltschaft, die Gerichte sowie in dringenden Fällen die Polizei können ...

² unverändert

³ Ordnen die Staatsanwaltschaft oder die Gerichte nichts anderes an, ist ...

⁴ unverändert

⁵ Nach der Befragung ist die vorläufig festgenommene Person entweder freizulassen oder unverzüglich der Staatsanwaltschaft zuzuführen. Die vorläufige Festnahme dauert höchstens 24 Stunden.

§ 16^{ter}

¹ unverändert

² unverändert

^{2 bis} unverändert

³ unverändert

⁴ unverändert

⁵ Nach der Befragung ist die vorläufig festgenommene Person entweder freizulassen oder unverzüglich der Staatsanwaltschaft zuzuführen. Die vorläufige Festnahme dauert höchstens 24 Stunden.

§ 17

5. Untersuchungs- und Sicherheitshaft

a) Haftgründe

§ 17^{bis}

b) Haftverfahren der Staatsanwaltschaft

¹ Die Staatsanwaltschaft kann die Festnahme in einem schriftlichen Vorführungsbefehl anordnen. Dieser enthält:

Ziff. 1. bis 7. unverändert

² In dringenden Fällen kann der Vorführungsbefehl auch in anderer Form erlassen werden. Er ist anschliessend schriftlich zu bestätigen oder mit den Angaben gemäss Absatz 1 in den Akten zu vermerken.

³ Der nach Absatz 1 oder § 16^{ter} Verhaftete ist der Staatsanwaltschaft unverzüglich, spätestens innert 24 Stunden seit der Festnahme, zuzuführen und von dieser einzuvernehmen. Es sind ihm die Gründe der Verhaftung bekannt zu geben. Er erhält Gelegenheit, sich zu äussern.

⁴ Bestätigen sich Tatverdacht und Haftgründe, so stellt die Staatsanwaltschaft den kurz begründeten Haftbefehl aus und beantragt damit und unter Beilage der für das Haftverfahren wesentlichen Akten spätestens innert 48 Stunden seit der Festnahme beim Haftrichter die Anordnung der Untersuchungshaft.

§ 17^{ter}

c) Verfahren vor dem Haftrichter

¹ Der Haftrichter setzt nach Eingang des Haftbefehls und der Akten der Staatsanwaltschaft unverzüglich eine mündliche, nicht öffentliche Verhandlung an.

² Wenn Beschuldigter und Staatsanwaltschaft ausdrücklich auf eine mündliche Verhandlung verzichten, so kann der Haftrichter in einem schriftlichen Verfahren auf Grund des Haftbefehls, der Akten der Staatsanwaltschaft sowie der Äusserungen und Eingaben des Beschuldigten entscheiden.

³ Der Haftrichter gewährt dem Beschuldigten und der Verteidigung auf Verlangen vorgängig Einsicht in die ihm vorliegenden Akten.

⁴ Der Haftrichter nimmt nur sofort zugängliche Beweise ab, die geeignet sind, den Tatverdacht oder die Haftgründe zu bestätigen oder zu widerlegen.

§ 17^{quater}

d) Entscheid des Haftrichters

¹ Der Haftrichter entscheidet unverzüglich, spätestens aber innert 96 Stunden nach der Festnahme, auf Grund der Akten, der Vorbringen der Staatsanwaltschaft, der in Untersuchungshaft zu setzenden Person und gegebenenfalls ihrer Verteidigung sowie der abgenommenen Beweise.

² Der Haftrichter kann die Dauer der Untersuchungshaft begrenzen und überdies die Staatsanwaltschaft verpflichten, innert dieser Frist bestimmte Untersuchungshandlungen vorzunehmen.

³ Er kann in allen Haftentscheiden eine Frist von einem Monat, ausnahmsweise längstens von drei Monaten, setzen, innerhalb derer der verhaftete Beschuldigte kein Gesuch um Haftentlassung stellen kann.

⁴ Der Haftrichter eröffnet seinen Entscheid im Falle einer Verhandlung in Anwesenheit der Parteien sofort mündlich. Der Entscheid wird in jedem Falle der Staatsanwaltschaft, der beschuldigten Person und der Verteidigung schriftlich und mit kurzer Begründung mitgeteilt.

⁵ Bestätigt der Haftrichter den Haftbefehl nicht, wird der Beschuldigte unverzüglich freigelassen.

⁶ Gegen den Entscheid des Haftrichters ist unter Vorbehalt von § 17^{septies} keine Beschwerde zulässig.

§ 17^{quinquies}

e) Haftentlassungsgesuch

¹ Der Haftrichter weist in seinem Entscheid den in Untersuchungshaft gesetzten Beschuldigten darauf hin, dass er jederzeit ein Haftentlassungsgesuch stellen kann.

² Gesuche um Haftentlassung können unter Vorbehalt von Art. 17^{quater} Abs. 3 jederzeit bei der Staatsanwaltschaft schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll erklärt werden; sie sind nach Möglichkeit kurz zu begründen.

³ Entspricht die Staatsanwaltschaft dem Gesuch nicht, so leitet sie es zusammen mit den Akten unverzüglich, spätestens aber innert drei Tagen nach dem Eingang, mit einer begründeten Stellungnahme an den Haftrichter weiter.

⁴ Der Haftrichter entscheidet unverzüglich, spätestens aber innert fünf Tagen nach Eingang des Gesuchs, bei der Staatsanwaltschaft. Das Verfahren ist schriftlich, doch kann der Haftrichter in sinngemässer Anwendung von § 17^{ter} eine mündliche Verhandlung durchführen.

⁵ Im Übrigen richten sich Verfahren und Entscheid des Haftrichters sinngemäss nach § 17^{ter} und 17^{quater}.

§ 17^{sexies}

f) Haftverlängerungsgesuch

¹ Ist die vom Haftrichter festgesetzte Dauer der Untersuchungshaft abgelaufen, so kann die Staatsanwaltschaft ein Gesuch um Haftverlängerung stellen. Hat der Haftrichter die Untersuchungshaft nicht begrenzt, so ist das Gesuch um Haftverlängerung nach drei Monaten Haft zu stellen.

² Die Staatsanwaltschaft reicht dem Haftrichter das schriftliche und begründete Gesuch spätestens vier Tage vor Ablauf der Haftdauer ein und legt ihm die wesentlichen Akten vor. Er kann das Gesuch mit seiner Stellungnahme zu einem Haftentlassungsgesuch verbinden.

³ Die Verlängerung der Untersuchungshaft wird für längstens drei Monate, in Ausnahmefällen für längstens sechs Monate bewilligt. Nach Ablauf dieser Frist kann die Staatsanwaltschaft weitere Verlängerungsgesuche stellen.

⁴ Das Verfahren ist schriftlich, doch kann der Haftrichter eine mündliche Verhandlung durchführen. Im übrigen richten sich Verfahren und Entscheid des Haftrichters sinngemäss nach § 17^{ter} und 17^{quater}.

§ 17^{septies}

g) Rechtsmittel

Hat der Freiheitsentzug drei Monate gedauert, kann der Verhaftete gegen die Abweisung seines Haftentlassungsgesuchs oder die Bewilligung einer Haftverlängerung bei der Justizkommission Beschwerde führen.

§ 18

h) Sicherheitshaft

Die Sicherheitshaft ist der Freiheitsentzug nach Eingang der Anklageschrift beim Einzelrichter bzw. beim Strafgericht. Sie endet mit der Rechtskraft des Urteils, dem Antritt der freiheitsentziehenden Sanktion oder der Entlassung.

§ 18^{bis}

i) Anordnung der Sicherheitshaft während des erstinstanzlichen Verfahrens

¹ Befindet sich der Beschuldigte im Zeitpunkt der Anklageerhebung in Untersuchungshaft, so stellt die Staatsanwaltschaft gleichzeitig mit der Anklageerhebung dem Haftrichter ein kurz begründetes Gesuch um Anordnung der Sicherheitshaft, selbst wenn die Dauer der bewilligten Untersuchungshaft noch nicht abgelaufen ist.

² Ergeben sich Haftgründe erst während des erstinstanzlichen Verfahrens, so können die Staatsanwaltschaft, der Einzelrichter oder der Strafgerichtspräsident einen Haftbefehl ausstellen und dem Haftrichter zur Bestätigung unterbreiten.

³ Das Verfahren richtet sich im Falle von Absatz 1 sinngemäss nach § 17^{sexies}, im Falle von Absatz 2 sinngemäss nach § 17^{ter} und 17^{quater}.

⁴ Die Sicherheitshaft kann frühestens nach einer Haftdauer von insgesamt drei Monaten mit Beschwerde bei der Justizkommission angefochten werden.

18^{ter}

k) Sicherheitshaft im Berufungsverfahren

¹ Der Vorsitzende der strafrechtlichen Abteilung des Obergerichts entscheidet nach Eingang der Akten innert fünf Tagen endgültig über die Fortsetzung einer bereits im erstinstanzlichen Verfahren angeordneten Sicherheitshaft und über spätere Haftentlassungsgesuche.

² Ergeben sich Haftgründe erst während des Berufungsverfahrens, so entscheidet die strafrechtliche Abteilung des Obergerichts in sinngemässer Anwendung von § 17^{ter} und 17^{quater} endgültig über die Anordnung der Sicherheitshaft.

§ 18^{quater}

l) Ersatzmassnahmen

¹ Anstelle der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft können vom Haftrichter und im Berufungsverfahren vom Vorsitzenden der strafrechtlichen Abteilung des Obergerichts mildere Massnahmen angeordnet werden. Ersatzmassnahmen sind namentlich:

1. die Sicherheitsleistung;
2. die Ausweis- und Schriftensperre;
3. die Auflage, sich nur an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Haus aufzuhalten;

4. die Auflage, sich regelmässig bei einer Amtsstelle zu melden;
5. die Auflage, sich einer ärztlichen Behandlung oder Kontrolle zu unterziehen;
6. die Auflage, keine Kontakte mit bestimmten Personen zu pflegen.

² Die Sicherheitsleistung bemisst sich nach der Schwere der dem Beschuldigten vorgeworfenen Tat und seinen persönlichen Verhältnissen. Eine in bar erbrachte Sicherheitsleistung ist entsprechend dem Satz für Sparkonti der Zuger Kantonalbank zu verzinsen. Die Sicherheitsleistung verfällt dem Kanton, wenn der Beschuldigte den Aufforderungen der Strafverfolgungsbehörden nicht Folge leistet oder sich nicht an die Auflagen hält.

³ Die Ersatzmassnahmen sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, spätestens mit dem Abschluss des Verfahrens bzw. dem Antritt der freiheitsentziehenden Strafe bzw. Massnahme.

⁴ Die freizugebende Sicherheitsleistung kann zur Deckung von Bussen, Ersatzforderungen, Kosten und Entschädigungen verwendet werden.

§ 18^{quinquies}

m) Entschädigung für ungerechtfertigte Haft

Für ungerechtfertigt ausgestandene Untersuchungshaft hat die Staatsanwaltschaft oder der erkennende Richter nach Massgabe der Umstände eine der Billigkeit entsprechende Entschädigung zuzusprechen. Gegen eine solche Verfügung ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

§ 19

n) Anzeige

§ 20

6. Durchsuchungen, Beschlagnahme und Untersuchungen

a) Durchsuchungen und Beschlagnahme

¹ Zu Durchsuchungen sowie zur Beschlagnahme von Beweisstücken und von Gegenständen oder Vermögenswerten im Hinblick auf eine Einziehung bedarf es der Anordnung durch die Staatsanwaltschaft, wobei Zweck und Ausdehnung der Massnahme genau zu bezeichnen sind.

² Diese Verfügung ist nicht notwendig, wenn der Beschuldigte auf frischer Tat betroffen wird, der Wohnungsinhaber damit einverstanden ist oder zur Sicherung der Beweismittel die Vornahme der Durchsuchung dringend erscheint. Im letzterwähnten Fall ist unverzüglich die Ermächtigung der Staatsanwaltschaft nachzuholen.

³ Die Untersuchungshandlung soll womöglich in Anwesenheit des Beschuldigten, seines Vertreters oder eines Hausgenossen stattfinden.

⁴ Ausser in dringenden Fällen dürfen Hausdurchsuchungen nicht durchgeführt werden zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.

⁵ Die nichtbeschuldigte Person, bei der Beschlagnahmen nach Absatz 1 vorgenommen werden, kann in sinngemässer Anwendung von § 27^{bis} verpflichtet werden, über die Massnahme Stillschweigen zu bewahren.

§ 21 Abs. 2

² Der Staatsanwalt bzw. der erkennende Richter ...

§ 21^{bis}

c) Körperliche Untersuchungen und Eingriffe

¹ Die Staatsanwaltschaft bzw. der erkennende Richter ... Beschuldigte:
Ziff. 1. bis 3. unverändert

² unverändert

³ unverändert

⁴ Richterliche Behörde nach Art. 7 Abs. 3 DNA-Profilgesetz ist

a) für die invasive Probenahme und die Analyse der Probe zur Erstellung eines DNA-Profiles während der Untersuchung der Haftrichter, ansonsten das zuständige urteilende Gericht;

- b) für die Durchführung von Massenuntersuchungen der Haftrichter, nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens das Obergerichtspräsidium.

§ 21^{quater}

7. Überwachungsmassnahmen

¹ unverändert

² unverändert

³ Die Staatsanwaltschaft ordnet die Überwachungsmassnahmen durch schriftlich begründete Verfügung an. In dringenden Fällen kann die Anordnung zuerst mündlich erfolgen. Einzige richterliche Behörde gemäss Art. 348 StGB in Verbindung mit Art. 179^{octies} Abs. 1 StGB und Genehmigungsbehörde gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. c BÜPF ist der Haftrichter.

§ 21^{quinquies}

7^{bis}. Verdeckte Ermittlungen

¹ unverändert

² Genehmigungsbehörde gemäss Art. 7 Abs. 1 BVE ist der Haftrichter.

§ 21^{sexies}

7^{ter}. Planmässige Observation

¹ unverändert

² unverändert

³ Hat die Observation einer Person insgesamt zwei Wochen gedauert, ist die Staatsanwaltschaft zu informieren. Die Fortsetzung der Observation bedarf der Bewilligung des Haftrichters.

⁴ Die Staatsanwaltschaft informiert die von der Observation direkt betroffene Person entsprechend den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF).

§ 23

9. Gutachten

¹ unverändert

² Das Gutachten ist in der Regel schriftlich und im Doppel einzureichen. Die Staatsanwaltschaft oder der erkennende Richter bestimmen das Entgelt der Sachverständigen nach freiem Ermessen.

§ 24

10. Einvernahme des Beschuldigten

a) Form

¹ Der Staatsanwalt weist den Beschuldigten vor der ersten Einvernahme darauf hin, dass ...

^{1bis} Der Staatsanwalt befragt den Beschuldigten ...

² Das Einvernahmeprotokoll ist dem Beschuldigten zur Einsicht vorzulegen oder ihm vorzulesen. Es ist vom Beschuldigten, dem Staatsanwalt und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Kann ...

³ Die Verteidigung hat Anspruch auf Teilnahme bei der Einvernahme des Beschuldigten durch den Staatsanwalt mit dem Recht, Ergänzungsfragen zu stellen sowie Anspruch auf freien Verkehr mit dem Beschuldigten, wenn dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks geschehen kann und die Untersuchung dadurch nicht verzögert wird.

⁴ Erscheint der Beschuldigte trotz gehöriger Vorladung unentschuldigt nicht zur Einvernahme, kann ihn der Staatsanwalt mittels Vorführungsbefehl ... unerlässlich ist.

§ 27

a) Zeugnispflicht und Schweigegebot

¹ unverändert

² unverändert

³ Die einvernehmende Strafbehörde kann einen Zeugen unter Hinweis auf die Straffolgen von Art. 292 StGB verpflichten, über die beabsichtigte oder erfolgte Einvernahme und deren Gegenstand Stillschweigen zu bewahren.

⁴ Die Verpflichtung wird befristet.

⁵ Die Anordnung kann mit der Vorladung des Zeugen verbunden werden.

§ 30

d) Grundlose Zeugnisverweigerung

¹ Bleibt ein Zeuge trotz Vorladung aus, ohne sich rechtzeitig und gehörig zu entschuldigen, so wird er mit einer Ordnungsbusse von Fr. 50.– bis 500.– belegt und zum Ersatz der verursachten Kosten verpflichtet.

² Lässt sich voraussehen, dass der Zeuge auch einer zweiten Vorladung nicht Folge leisten werde, so veranlasst die Staatsanwaltschaft oder der erkennende Richter seine polizeiliche Vorführung.

³ unverändert

⁴ unverändert

§ 32

14. Akteneinsicht und Ergänzungsbegehren

¹ Nach ... die Staatsanwaltschaft dem ...

² Die Staatsanwaltschaft setzt eine ...

³ aufgehoben

III. Zwischenverfahren

§ 33

1. Aktenschluss

¹ Werden binnen der angesetzten Frist keine Ergänzungsbegehren gestellt, ist diesen Begehren entsprochen oder werden sie als unwesentlich abgelehnt, so erkennt die Staatsanwaltschaft unter Hinweis auf die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung auf Aktenschluss. Die Abweisung von Ergänzungsbegehren ist zu begründen. Die entsprechende Verfügung kann nicht mit Beschwerde angefochten werden.

² Gleichzeitig bestimmt die Staatsanwaltschaft, ob die Untersuchung eingestellt, ob ein Strafbefehl erlassen oder Anklage erhoben wird.

§ 34

2. Einstellung

a) Erlass der Einstellungsverfügung

¹ Die Staatsanwaltschaft stellt das Verfahren ganz oder teilweise ein, wenn kein Anlass zu einer weiteren Strafverfolgung besteht.

² Im Falle der Einstellung ist über die Tragung der Kosten nach § 56 ff. zu entscheiden. Zivilklagen sind auf den Zivilweg zu verweisen.

³ Ist die Privatklage unbegründet oder wurde die Anzeige leichtfertig oder in bösem Glauben erstattet, so sind die Kosten dem Privatkläger aufzuerlegen.

⁴ Die begründete Verfügung ist bei Verbrechen und Vergehen dem Oberstaatsanwalt, bei Übertretungen dem Leitenden Staatsanwalt zur Genehmigung vorzulegen. Nach der Genehmigung wird sie dem Beschuldigten und dem Privatkläger zugestellt.

⁵ Gegen die Einstellungsverfügung steht das Beschwerderecht einzig den Parteien zu.

⁶ Die Staatsanwaltschaft hebt die Einstellungsverfügung von Amtes wegen auf, wenn neue erhebliche Verdachtsgründe bekannt werden, welche die gerichtliche Beurteilung der Strafsache rechtfertigen. Dem Beschuldigten ist die Aufhebung unverzüglich mitzuteilen, sofern nicht die Gefahr besteht, dass dadurch der Zweck der Untersuchung vereitelt würde.

§ 35

b) Massnahmen

¹ Wird das Verfahren eingestellt, so entscheidet die Staatsanwaltschaft in der gleichen Verfügung auch über eine Einziehung nach Art. 69 – 73 StGB. Für das weitere Verfahren gilt § 36^{quater}.

² Ist der Beschuldigte schuldunfähig im Sinne von Art. 19 Abs. 1 StGB, sind indessen Massnahmen im Sinne von Art. 19 Abs. 3 StGB erforderlich, so beantragt die Staatsanwaltschaft diese beim Strafgericht schriftlich, ohne vorher das Verfahren wegen Schuldunfähigkeit einzustellen.

§ 36

3. Strafbefehl

a) Voraussetzungen

Sind die Voraussetzungen nach § 23^{bis} Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden (GOG) erfüllt, so erlässt die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl.

§36^{bis}

b) Form und Inhalt des Strafbefehls

¹ Der Strafbefehl wird schriftlich erlassen und enthält:

1. die Personalien des Beschuldigten;
2. die Straftat (täterisches Verhalten mit Angabe von Ort und Zeit und Geschädigtem);
3. die angewendeten Strafbestimmungen;
4. die Strafe (allenfalls Strafloserklärung) sowie den Entscheid über die Gewährung des bedingten Strafvollzugs mit Angabe der Probezeit;
5. allfällige Massnahmen nach Art. 69 – 73 StGB;
6. falls bei einer früheren Verurteilung der bedingte Strafvollzug gewährt wurde, den Entscheid nach Art. 46 StGB;
7. den Entscheid über die Kosten;
8. den Hinweis, dass der Strafbefehl in Rechtskraft erwachse, wenn nicht Einsprache nach § 36^{ter} erhoben wird.

² Der Strafbefehl nimmt Kenntnis von anerkannten Zivilansprüchen. Nicht anerkannte Zivilansprüche sind auf dem Zivilweg weiterzuverfolgen.

§ 36^{ter}

c) Einsprache

¹ Gegen Strafbefehle ist nur die Einsprache zulässig. Diese ist innert 10 Tagen bei der Staatsanwaltschaft schriftlich und begründet zu erklären. Zur Einsprache berechtigt sind der Beschuldigte, der Oberstaatsanwalt und das Opfer gemäss Opferhilfegesetz.

² Der Strafbefehl wird zu einem rechtskräftigen Strafurteil, wenn nicht dagegen Einsprache erhoben wird.

³ Die Staatsanwaltschaft führt bei Gültigkeit der Einsprache soweit erforderlich eine ergänzende Untersuchung durch. Gestützt auf die Einsprache und diese Untersuchung entscheidet sie, ob die Untersuchung einzustellen ist, ein veränderter neuer Strafbefehl oder eine Anklage zu ergehen hat oder ob am Strafbefehl festgehalten wird.

⁴ Hält die Staatsanwaltschaft am Strafbefehl fest, überweist sie diesen samt den Untersuchungsakten dem Einzelrichter zum Entscheid. Der Strafbefehl übernimmt diesfalls die Funktion der Anklage.

⁵ Das Verfahren des Einzelrichters richtet sich nach § 59.

⁶ Der Strafbefehl tritt wieder in Kraft und wird zu einem rechtskräftigen Urteil, wenn die Einsprache zurückgezogen wird. Die Einsprache gilt auch als zurückgezogen, wenn der Beschuldigte einer Vorladung des Einzelrichters unentschuldig keine Folge leistet.

§36^{quater}

4. Einziehungsverfügung

¹ Ist eine Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten nach Art. 69 – 73 StGB zu verfügen, ohne dass ein Strafverfahren gegen eine bestimmte Person geführt wurde, so erlässt die Staatsanwaltschaft in sinn-gemässer Anwendung von § 36^{bis} eine Einziehungsverfügung.

² Diese Einziehungsverfügung wie auch eine nach § 35 Abs. 1 mit einer Einstellung verfügte Einziehung werden zu einem rechtskräftigen Entscheid, wenn nicht innert 10 Tagen Einsprache erhoben wird. Zur Einsprache berechtigt sind der Beschuldigte, der Oberstaatsanwalt und der Dritt-ansprecher.

§ 37

5. Anklageerhebung

¹ Die Staatsanwaltschaft erhebt beim zuständigen Gericht Anklage, wenn sie gestützt auf die Untersuchung die Verdachtsgründe als hinreichend er-achtet und keinen Strafbefehl erlassen kann.

² unverändert

³ Die Staatsanwaltschaft stellt die Anklageschrift zusammen mit den Untersuchungsakten unverzüglich dem zuständigen Gericht zu.

IV. Das Hauptverfahren

§ 38

1. Vorbereitung der Hauptverhandlung

a) Prüfung der Anklage

¹ Nach Eingang der Anklage prüft der Einzelrichter bzw. der Strafge-richtspräsident, ob die Anklageschrift und die Akten ordnungsgemäss erstellt und ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind bzw. Verfahrenshindernisse bestehen.

² Folgt aus dieser Prüfung, dass ein Sachurteil zur Zeit nicht ergehen kann, sistiert der Einzelrichter bzw. der Strafgerichtspräsident das Verfahren und weist Anklage und Akten falls erforderlich zur Ergänzung und Berichtigung an die Staatsanwaltschaft zurück. Er entscheidet, ob ein sistierter Fall bei ihm hängig bleibt.

³ Kann ein Sachurteil definitiv nicht ergehen, so stellt das Gericht das Verfahren ein, nachdem es den dadurch beschwerten Parteien das rechtliche Gehör gewährt hat.

§ 39

b) Zustellung; Rechtsmittel

¹ Das Gericht übermittelt dem Beschuldigten im Rahmen des Vor-prüfungsverfahrens nach § 38 ein Exemplar der Anklageschrift.

² Dem Privatkläger wird auf sein Gesuch hin die Anklageschrift soweit zugestellt, als sie die zu seinem Nachteil begangene Straftat betrifft.

³ Gegen die Anklageerhebung ist die Beschwerde nicht zulässig.

§ 39a

aufgehoben

§ 39b

aufgehoben

§ 39^{bis}

c) Beweisanträge

¹ Der Einzelrichter bzw. der Strafgerichtspräsident setzt dem Beschul-digten eine angemessene Frist, innert welcher er Beweisanträge stellen kann.

² Der Beschuldigte kann verpflichtet werden, innert der gleichen Frist schriftlich zur Anklage Stellung zu nehmen. Wird seitens des Gerichts keine Stellungnahme verlangt, steht es ihm frei, gleichwohl eine solche einzu-reichen.

³ Von einer solchen Fristansetzung gemäss Absatz 1 kann in einfachen Fällen sowie bei Verzicht des Beschuldigten vor Abschluss der Untersuchung abgesehen werden. Nachträgliche Beweisanträge, die durch den weiteren Gang des Verfahrens ausgelöst werden, bleiben vorbehalten.

⁴ Von den Beweisanträgen ist der Gegenpartei Kenntnis zu geben.

§ 39^{ter}

2. Verzicht auf Hauptverhandlung

Aus besonderen Gründen, namentlich wenn die Staatsanwaltschaft einen Freispruch beantragt oder es an einer Prozessvoraussetzung fehlt, können die Parteien mit Zustimmung des Gerichts auf die Durchführung einer Hauptverhandlung verzichten.

§ 40

3. Hauptverhandlung

a) Vorladung von Zeugen und Sachverständigen

¹ Der Einzelrichter bzw. der Strafgerichtspräsident bestimmt, ob und welche Zeugen und Sachverständigen zur Hauptverhandlung vorzuladen sind.

² Die Vorladung unterbleibt, wenn der Beschuldigte ein unzweideutiges und vollständiges Geständnis abgelegt hat und anzunehmen ist, dass das Gericht auf Grund der Untersuchungsakten ein sicheres Urteil fällen kann.

³ unverändert

§ 41

b) Augenschein

Ausnahmsweise kann der Einzelrichter bzw. der Strafgerichtspräsident einen Augenschein des Gerichtes mit allfälliger Abhörung von Zeugen und Sachverständigen anordnen. Die Parteien sind zur Teilnahme vorzuladen. Kurze, tatsächliche Erläuterungen zum Tatbestand sind ihnen zu gestatten.

§ 43

d) Vorbereitung

¹ Der Einzelrichter bzw. der Strafgerichtspräsident erlässt beförderlich die Vorladungen zur Hauptverhandlung.

² unverändert

³ unverändert

⁴ Der Strafgerichtspräsident bestimmt, ob der Hauptverhandlung vorgängig eine Aktenzirkulation unter den Richtern stattfinden und ein Referent bestellt werden soll.

§ 44

e) Anwesenheit des Beschuldigten

¹ unverändert

² Der Einzelrichter bzw. der Strafgerichtspräsident kann ... nicht erforderlich ist.

³ unverändert

§44^{bis}

f) Anwesenheit des Staatsanwalts

¹ Erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage vor Strafgericht oder erfolgt eine Überweisung des Falles durch den Einzelrichter nach § 30 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden (GOG), so hat der Staatsanwalt die Anklage persönlich vor Gericht zu vertreten.

² Besteht keine Notwendigkeit, dass der Staatsanwalt anwesend ist, so kann ihn der Strafgerichtspräsident im Einverständnis mit dem Beschuldigten von der Teilnahmepflicht entbinden.

§ 45

g) Durchführung

¹ Der Einzelrichter bzw. der Strafgerichtspräsident eröffnet die Verhandlungen mit dem Aufruf der Parteien. Der Staatsanwalt verliert die Anklage, sofern der Einzelrichter bzw. der Strafgerichtspräsident es aus wichtigen

Gründen anordnet. Es folgt eine kurze Befragung des Beschuldigten über seine persönlichen Verhältnisse und die ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen.

² Im Anschluss an die Befragung können sich die Parteien äussern. Der Staatsanwalt hat den ersten Vortrag, der Geschädigte den zweiten und der Beschuldigte bzw. dessen Verteidiger den dritten. Der Geschädigte kann sich auch zum Strafpunkt äussern, soweit ein Zusammenhang mit seiner Zivilforderung besteht.

³ Der Einzelrichter bzw. der Strafgerichtspräsident kann einen zweiten Vortrag gestatten. Hat der Beschuldigte bzw. die Verteidigung eine schriftliche Antwort eingereicht, ist in der Regel von einem zweiten Vortrag abzusehen.

⁴ Der Beschuldigte hat das Recht auf ein Schlusswort.

§ 46

h) Beweisergänzung bei Widerruf des Geständnisses

§ 47

i) Aufruf und Anwesenheitspflicht der Zeugen und Sachverständigen

¹ unverändert

² Sofern besondere Umstände dies rechtfertigen und für die Verhandlung kein Nachteil erwächst, kann der Einzelrichter bzw. der Strafgerichtspräsident vom gemeinsamen Aufruf und der Anwesenheitspflicht befreien.

§ 48

k) Widerspenstige Zeugen und Sachverständige

§ 49

l) Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen

¹ Nach dem Aufruf der Zeugen und der Befragung des Beschuldigten nach § 45 Abs. 1 schreitet der Einzelrichter bzw. der Strafgerichtspräsident zur Einvernahme der Zeugen und Sachverständigen.

² Sofern dies zweckdienlich erscheint, können die Zeugen in Anwesenheit der Sachverständigen einvernommen werden. Den Sachverständigen kann gestattet werden, Fragen an die Zeugen und den Beschuldigten zu stellen.

³ Das Recht zur Fragestellung an Zeugen und Sachverständige haben auch die Mitglieder des Gerichtes und die Parteien. Der Einzelrichter bzw. der Strafgerichtspräsident sorgt dafür, dass dieses Befragungsrecht nicht missbraucht wird.

§ 50

m) Einvernahme des Beschuldigten

¹ Der Einzelrichter bzw. der Strafgerichtspräsident kann im Anschluss an die Einvernahme der Zeugen und Sachverständigen auch den Beschuldigten einvernehmen und ihm die Ergebnisse der Beweisverhandlung vorhalten.

² Auf alle Fälle ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich über das in der Beweisverhandlung gegen ihn Vorgebrachte auszusprechen.

§ 51

n) Parteivorträge und Schlusswort

Nach Schluss der Beweisverhandlung erfolgen gemäss § 45 die Parteivorträge und das Schlusswort des Beschuldigten.

§ 52

aufgehoben

§ 53

aufgehoben

§ 54

o) Nachträgliche Aktenergänzung

§ 55

4. Urteil

¹ Nach Schluss der Hauptverhandlung und nach allenfalls durchgeführter Aktenergänzung schreitet das Gericht zur Fällung des Urteils.

² Das Gericht urteilt nach freiem Ermessen in Würdigung der vorliegenden Beweisergebnisse und auf Grund des Gesetzes. Es ist bezüglich des Sachverhalts, nicht jedoch hinsichtlich der rechtlichen Würdigung und des Strafmasses an die Anträge des Staatsanwaltes gebunden.

^{2bis} Das Gericht kann der Staatsanwaltschaft im Rahmen des Hauptverfahrens gestatten, die Anklage zu erweitern oder zu berichtigen, doch dürfen solche Anklagepunkte nur beurteilt werden, wenn den Parteien vorgängig das rechtliche Gehör gewährt wurde.

³ unverändert

⁴ Die Eröffnung erfolgt gemäss § 78 Gerichtsorganisationsgesetz.

⁵ Die Organe der Strafrechtspflege teilen der Zuger Polizei die rechtskräftige Erledigung von Verfahren mit.

§ 56

5. Verfahrenskosten

a) Kostenaufgabe bei Schuldspruch

¹ Wird der Beschuldigte verurteilt, so hat er in der Regel die Untersuchungs- und Gerichtskosten zu tragen.

² Zu den Untersuchungskosten gehören auch die Kosten einer erstandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie die Kosten eines von der Staatsanwaltschaft bzw. dem Haftrichter angeordneten Aufenthaltes in einer Beobachtungs- oder Begutachtungsanstalt.

³ unverändert

§ 58

b) der Geschädigten

¹ Wird der Beschuldigte verurteilt und hat der Geschädigte als Privatkläger am Verfahren teilgenommen oder sind ihm durch das Verfahren andere Umtriebe erwachsen, für die der Verurteilte einzustehen hat, so hat der Verurteilte ihm in der Regel eine angemessene Entschädigung zu bezahlen.

² unverändert

³ Wird der Beschuldigte freigesprochen, so kann er zur Zahlung einer Entschädigung an den Geschädigten verurteilt werden, wenn er die Einleitung des Strafverfahrens durch ein verwerfliches oder leichtfertiges Verhalten verursacht oder die Durchführung des Strafverfahrens erschwert hat.

§ 58^{bis}

7. Kosten- und Entschädigungsfolgen im Ehrverletzungsverfahren

¹ Im Ehrverletzungsprozess sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Prozesskosten (§ 36 – 45 ZPO) sinngemäss anzuwenden.

² Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann von diesen Vorschriften abgewichen werden.

V. Besondere Arten des Verfahrens

§ 59

1. Verfahren vor dem Einzelrichter

¹ unverändert

² Dem Beschuldigten bzw. seinem Verteidiger wird die Anklage der Staatsanwaltschaft zugestellt, und es wird ihm Frist zu einer schriftlichen Stellungnahme angesetzt. Eine Verhandlung findet statt, wenn

1. eine unbedingte Freiheitsstrafe von über sechs Monaten oder die Anordnung einer Massnahme nach Art. 59 – 61 und 63 StGB in Betracht fallen;

2. die Staatsanwaltschaft oder der Beschuldigte es verlangt;

3. unverändert

³ Dem Staatsanwalt ist die Teilnahme an der Verhandlung freigestellt, sofern der Einzelrichter das persönliche Erscheinen nicht ausdrücklich anordnet.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 39 – 58 für das Hauptverfahren vor Strafgericht.

§ 61

b) Erhebungen und Entscheid

¹ unverändert

² Er kann dabei die Dienste der Polizei, der Staatsanwaltschaft und des Amtes für Straf- und Massnahmenvollzug in Anspruch nehmen.

³ unverändert

§ 63

f) Strafbefehl

Strafbare Handlungen von Jugendlichen können mit Strafbefehl des Jugendanwalts geahndet werden, sofern keine Schutzmassnahme angeordnet wird und die Strafe innerhalb der Strafbefehlskompetenz liegt. Vorbehalten bleiben Übertretungen, die in die Kompetenz der Gemeinderäte fallen. Wird gegen den Strafbefehl Einsprache erhoben, so eröffnet der Jugendanwalt eine Strafuntersuchung.

§ 64

4. Verfahren gegen Abwesende

¹ unverändert

² Über die Bedingungen eines allfälligen freien Geleites bestimmt der Oberstaatsanwalt und im Hauptverfahren der Richter.

³ unverändert

⁴ unverändert

§ 65 – § 68

aufgehoben

§ 69

5. Privatklage im Zivilpunkt

§ 69^{ter}

6. Abgekürztes Verfahren

Grundsatz

¹ Der Beschuldigte kann während der Untersuchung das abgekürzte Verfahren beantragen. Der Staatsanwalt übermittelt den während der Untersuchung gestellten Antrag samt einer Stellungnahme unverzüglich dem Oberstaatsanwalt.

² Der Oberstaatsanwalt kann dem Antrag stattgeben, wenn:

a) ...

b) allfällige Zivilansprüche von Privatklägern zumindest im Grundsatz anerkannt oder durch Vergleich geregelt sind.

³ Der Entscheid des Oberstaatsanwalts wird nicht begründet und ist nicht anfechtbar.

§ 69^{quater}

Ankündigung

¹ Entscheidet sich der Oberstaatsanwalt vor Abschluss der Untersuchung für das abgekürzte Verfahren, teilt er dies den Parteien mit und setzt den Privatklägern für die Anmeldung ihrer Forderungen eine Frist von 10 Tagen. Forderungen, die nicht innert Frist angemeldet werden, müssen beim Zivilrichter geltend gemacht werden.

² In Bundesstrafsachen verständigt sich der Oberstaatsanwalt mit der Bundesanwaltschaft.

§ 69^{quinqies}

Anklageschrift

¹ Der Oberstaatsanwalt arbeitet aufgrund der Akten die Anklageschrift in Form eines Entwurfs des Urteilsdispositivs aus und eröffnet diese dem Beschuldigten.

² Die Anklageschrift enthält insbesondere:

Bst. a) bis g) unverändert

h) den Hinweis, dass der Beschuldigte dem abgekürzten Verfahren zugestimmt hat.

§ 69^{sexies}

Eröffnung der Anklageschrift, Zustimmung

¹ Die Anklageschrift wird dem Beschuldigten und in Bundesstrafsachen der Bundesanwaltschaft eröffnet, mit einer Frist von 10 Tagen zur Erklärung ihrer Zustimmung bzw. Ablehnung. Die Zustimmung des Beschuldigten muss ausdrücklich erfolgen und als unwiderruflich bezeichnet sein. Im Übrigen wird Stillschweigen als Zustimmung gewertet.

² Stimmen die in Absatz 1 genannten Beteiligten zu, wird die Anklageschrift samt den Verfahrensakten und Zustimmungserklärungen an das zuständige Gericht weitergeleitet. Andernfalls wird das ordentliche Verfahren weitergeführt.

§ 69^{octies}

Gerichtsentscheid

¹ unverändert

² unverändert

³ Bestätigt es die Anklageschrift nicht, gehen die Akten zurück an die Staatsanwaltschaft zur Durchführung des ordentlichen Verfahrens. Die Zustimmungserklärungen und allfällige weitere Zugeständnisse, welche die Parteien im Hinblick auf das abgekürzte Verfahren gemacht haben, werden damit gegenstandslos.

⁴ unverändert

⁵ unverändert

VI. Die Rechtsmittel

A. Die Berufung

§ 70

1. Zulässigkeit und Wirkung

¹ Mit der Berufung können erstinstanzliche Urteile und Beschlüsse angefochten werden, die das Verfahren abschliessen.

² Die Berufungsinstanz ist zuständig für die Behandlung allfälliger Zivilansprüche.

³ Mit der Berufung können alle Mängel des Verfahrens und des Urteils angefochten werden. Wo die Berufung möglich ist, ist die Anrufung anderer Rechtsmittel nicht zulässig.

⁴ Bei Übertretungen kann das einzelrichterliche Urteil, wenn das der Verurteilung zugrunde liegende Verhalten von der Anklage ebenfalls als Übertretung qualifiziert wurde, nur wegen Verletzung klaren materiellen Rechts, offensichtlich unrichtiger Akten- und Beweiswürdigung und bei Verletzung bestimmter Prozessvorschriften angefochten werden.

⁵ Die Berufung hemmt die Rechtskraft des Urteils.

§ 71

2. Legitimation und Formvorschriften

¹ unverändert

² Die Berufung ist innert 30 Tagen nach Zustellung des begründeten Urteils schriftlich, mit bestimmten Anträgen, begründet und im Doppel, unter Beifügung des angefochtenen Urteils bei der Berufungsinstanz einzureichen.

³ aufgehoben

§ 74

5. Beweisergänzungen

¹ Eine Ergänzung der Untersuchung durch den Staatsanwalt, die Einvernahme ...

² Der Vorsitzende der strafrechtlichen Abteilung entscheidet ohne Parteiverhandlung über solche Begehren. Eine nachträgliche Aktenergänzung nach § 54 ist zulässig.

§ 75

6. Verfahren

¹ Das Verfahren vor der Berufungsinstanz richtet sich nach den Bestimmungen der § 39 ff. Die besonderen Verfahrensvorschriften für Jugendliche sind vorbehalten. Bei Berufungen gegen Urteile des Einzelrichters und des Jugendgerichts hat die Staatsanwaltschaft zur Verhandlung nur zu erscheinen, wenn sie selber Berufung oder Anschlussberufung eingelegt hat oder die Berufungsinstanz ausdrücklich das persönliche Erscheinen anordnet. Nimmt der Staatsanwalt nicht persönlich an der Verhandlung teil, reicht er eine schriftliche Berufungsantwort ein.

² unverändert

³ unverändert

⁴ Das Verfahren in Fällen von § 70 Abs. 4 ist schriftlich.

B. Die Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 76

1. Voraussetzungen

¹ unverändert

² Um Wiederaufnahme des Verfahrens kann von der Staatsanwaltschaft und vom Verurteilten oder nach dessen Tod von seinen Angehörigen nachgesucht werden.

C. Die Beschwerde

§ 80

1. Voraussetzungen

Die Beschwerde an die Justizkommission ist zulässig:

1. unverändert
2. wegen Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege oder ungebührlicher Behandlung durch Untersuchungs- und Anklagebeamte, Richter oder gerichtliche Beamte;
3. wegen Nichtanhandnahme einer Anzeige oder Privatklage (§ 14);
4. unverändert
5. unverändert
6. gegen die Einstellungsverfügung des Staats- oder Jugendanwalts (§ 34);
7. gegen Anordnungen des Haftrichters in den vorgesehenen Fällen (§ 17^{septies} und 18^{bis} Abs. 4);
8. unverändert
9. unverändert
10. gegen Ablehnungs- und Ausstandsentscheide des Strafgerichts;
11. gegen Anordnungen des Staatsanwalts, des Einzelrichters bzw. des Strafgerichtspräsidenten nach § 2 Abs. 2 oder gegen Anordnungen des Jugendanwalts nach § 62^{quater} Abs. 2;
12. unverändert

§ 81

2. Berechtigung und Wirkung

¹ unverändert

² Die Beschwerde hat nur in den Fällen von § 80 Ziff. 6 sowie in den vom Bundesrecht vorgesehenen Fällen aufschiebende Wirkung.

§ 81^{bis}

Kostenvorschuss

Bei Beschwerden nach § 80 Ziff. 3 und 6 hat der Beschwerdeführer auf Verlangen der Justizkommission die voraussichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens sicherzustellen.

§ 82

3. Verfahren

¹ unverändert

² unverändert

³ unverändert

^{3bis} Beschwerden nach § 80 Ziff. 1, 2 und 11 gegen Leitende Staatsanwälte, Staatsanwälte und Untersuchungsbeamte sind zunächst dem Oberstaatsanwalt zu überweisen. Verfügt er, dass den Begehren des Beschwerdeführers zu entsprechen ist, wird die Beschwerde als gegenstandslos abgeschrieben.

⁴ unverändert

§ 84^{bis}

d) Jugendanwalt

Dem Jugendanwalt obliegt ...

§ 85 Abs. 3 Ziff. 2

2. der Staatsanwaltschaft ist zuständig ...

§ 87 Abs. 3 Satz 4

Das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug trifft die entsprechenden Verfügungen bei Erwachsenen, der Jugendanwalt bei Jugendlichen.

§ 99

3. Übergangsbestimmungen zur Änderung der Strafprozessordnung vom 2006

a) Übergangsbestimmungen bei hängigen Untersuchungen

¹ Ist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Polizei oder beim früheren Untersuchungsrichteramt ein Ermittlungs- oder Untersuchungsverfahren nach alt § 12 und 14^{bis} ff. hängig, so werden diese Verfahren von der neuen Staatsanwaltschaft nach neuem Recht weitergeführt und abgeschlossen.

² Nach altem Recht angeordnete Zwangsmassnahmen gelten weiter, befristete bis zum Ablauf der nach bisherigem Recht dafür vorgesehenen gesetzlichen oder richterlichen Fristen.

³ Fälle, die in Anwendung von alt §14 und 14^{bis} durch Einsprache gegen Strafbefehle des Einzelrichters an das frühere Untersuchungsrichteramt gelangt waren, werden von der neuen Staatsanwaltschaft weitergeführt und durch Einstellung, Anklage oder allenfalls einen neuen Strafbefehl abgeschlossen.

⁴ Fälle, die noch in Anwendung von alt § 34 – 36 dem früheren Staatsanwalt überwiesen, bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes aber noch nicht erledigt worden waren, werden von der Staatsanwaltschaft in Anwendung des neuen Rechts abgeschlossen.

§ 100

b) Übergangsbestimmungen bei hängigen Verfahren des Einzelrichters

¹ Die beim Einzelrichter hängigen Anklagen des früheren Staatsanwalts nach alt § 30 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden (GOG) sowie alt § 37 dieses Gesetzes werden von ihm nach neuem Recht beurteilt.

² Die bei ihm hängigen, nach alt GOG § 30 und alt § 14 dieses Gesetzes durch Strafbefehl zu erledigenden Fälle überweist er zur Behandlung und Erledigung nach neuem Recht der Staatsanwaltschaft.

§ 101

c) Übergangsbestimmungen im Rechtsmittelverfahren

¹ Wurde vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Entscheid getroffen, richten sich Rechtsmittel und Rechtsmittelverfahren nach bisherigem Recht. Die Rechtsmittel gegen die entsprechenden Entscheide richten sich ebenfalls nach bisherigem Recht.

² Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Strafgericht hängigen oder nach Absatz 1 erhobenen Berufungen werden zu Weiterführung und Abschluss dem Obergericht übertragen.

³ Im Übrigen werden die hängigen Berufungen vom Obergericht nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

⁴ Wird nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstinstanzlich ein Entscheid getroffen, richten sich Rechtsmittel und Rechtsmittelverfahren nach neuem Recht, auch wenn das Verfahren noch unter dem bisherigen Recht anhängig gemacht wurde.

§ 102

d) Weitere Bestimmungen

¹ § 99 – 101 gelten sinngemäss auch für das Jugendstrafverfahren.

² Die Justizkommission entscheidet nach Anhörung der Parteien in einem schriftlichen Verfahren über die nicht geregelten Fragen des Übergangsrechts.

III.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die internationale Rechtshilfe in Stafsachen vom 31. Januar 1985¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 1

Staatsanwaltschaft

Hat der Kanton Zug bei der Durchführung des Auslieferungsverfahrens oder der Gewährung anderer Rechtshilfe (Art. 63 ff. IRSG) mitzuwirken, so ist dafür unter Vorbehalt der Befugnisse anderer Behörden die Staatsanwaltschaft zuständig.

§ 2

Finanzdirektion

Wird Abgabebetrug im Sinne von Art. 3 Abs. 3 IRSG geltend gemacht oder ist auf Grund des Sachverhaltes oder begründeter Stellungnahme des Betroffenen zu vermuten, dass fiskalische Überlegungen Ursache des Strafverfahrens und Rechtshilfesuches sind, so ist die Finanzdirektion anzuhören:

- a) vor dem Entscheid über das Eintreten und die Ausführung von Rechtshilfeersuchen (Art. 80a IRSG);
- b) vor dem Entscheid über den Abschluss des Rechtshilfeverfahrens (Art. 80d IRSG).

§ 3

Einzelrichter

Der Einzelrichter ist zuständig für:

- a) den Entscheid über die Aussetzung des Strafvollzuges (Art. 20 IRSG);
- b) die Durchführung des Exequaturverfahrens (Art. 105 und 106 IRSG).

§ 5

Zulassung

Die Staatsanwaltschaft entscheidet über die Anwesenheit ausländischer Behördenvertreter bei Amtshandlungen im Kanton Zug (Art. 65a IRSG).

¹⁾ BGS 332.61

§ 6

Untersuchungshandlungen

¹ Der mit der Ausführung des Rechtshilfeersuchens betraute Staatsanwalt entscheidet über das Recht ... vorzunehmen.

² unverändert

§ 7

Entscheide der Staatsanwaltschaft

Gegen Entscheide der Staatsanwaltschaft ist die Beschwerde nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung und des IRSG zulässig.

§ 9

Entscheide des Einzelrichters

¹ Gegen Entscheide des Einzelrichters sind die in der Strafprozessordnung vorgesehenen Rechtsmittel zulässig.

² unverändert

IV.

Das Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals vom 1. September 1994¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 44

Gehaltsklassen und Funktionsgruppen

¹ Für die einzelnen Funktionsgruppen bestehen folgende Gehaltsklassen (Jahresgehalt):

- 4. Klasse bis
- 18. Klasse: unverändert
- 19. Klasse: Franken 99 426 bis 120 442
neu: Staatsanwältin/Staatsanwalt
streichen: Untersuchungsrichterin/Untersuchungsrichter
Rest unverändert
- 20. Klasse: Franken 105 202 bis 127 202
neu: Staatsanwältin/Staatsanwalt
streichen: Untersuchungsrichterin/Untersuchungsrichter
streichen: Einzelrichterin/Einzelrichter
Rest unverändert
- 21. Klasse: Franken 111 225 bis 134 576
neu: Staatsanwältin/Staatsanwalt
streichen: Untersuchungsrichterin/Untersuchungsrichter
streichen: Einzelrichterin/Einzelrichter
Rest unverändert
- 22. Klasse: Franken 117 492 bis 142 564
neu: Staatsanwältin/Staatsanwalt
neu: Leitende Staatsanwältin/Leitender Staatsanwalt
streichen: Untersuchungsrichterin/Untersuchungsrichter
streichen: Einzelrichterin/Einzelrichter
Rest unverändert
- 23. Klasse: Franken 124 006 bis 151 290
neu: Leitende Staatsanwältin/Leitender Staatsanwalt
streichen: Untersuchungsrichterin/Untersuchungsrichter
streichen: Einzelrichterin/Einzelrichter
streichen: Leiterin/Leiter Untersuchungsrichteramt
Rest unverändert
- 24. Klasse: Franken 131 011 bis 160 753
neu: Leitende Staatsanwältin/Leitender Staatsanwalt
neu: Oberstaatsanwältin/Oberstaatsanwalt
streichen: Untersuchungsrichterin/Untersuchungsrichter

¹⁾ BGS 154.21

streichen: Einzelrichterin/Einzelrichter
streichen: Leiterin/Leiter Untersuchungsrichteramt
Rest unverändert

25. Klasse: Franken 138 385 bis 170 954
neu: Leitende Staatsanwältin/Leitender Staatsanwalt
neu: Oberstaatsanwältin/Oberstaatsanwalt
streichen: Einzelrichterin/Einzelrichter
streichen: Leiterin/Leiter Untersuchungsrichteramt
streichen: Staatsanwältin/Staatsanwalt
Rest unverändert

26. Klasse: Franken 146 251 bis 181 892
neu: Oberstaatsanwältin/Oberstaatsanwalt
streichen: Staatsanwältin/Staatsanwalt
Rest unverändert

² unverändert

³ unverändert

⁴ unverändert

V.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 28. November 1996¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 6

2. Kantonale Behörden oder Amtsstellen

¹ unverändert

² Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte stellen dem Amt für Ausländerfragen rechtskräftige Strafbefehle und -urteile gegen erwachsene ausländische Staatsangehörige unverzüglich zu.

³ Die Staatsanwaltschaft und das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug orientieren das Amt für Ausländerfragen unverzüglich über Haftfälle und bevorstehende Entlassungen, bei denen ausländerrechtliche Massnahmen zu prüfen sind.

⁴ unverändert

VI.

Der Kantonsratsbeschluss betreffend Festsetzung der Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kantonsgerichts und des Strafgerichts sowie der Zahl der hauptamtlichen Mitglieder im Kantonsgericht und im Strafgericht für die Amtsperiode 2007 – 2012 vom 30. März 2006²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 2

Das Strafgericht setzt sich für den Rest der Amtsperiode 2007 – 2012 aus vier Mitgliedern im Hauptamt zusammen.

VII.

Der Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 19

² Der Justizprüfungskommission obliegen ausserdem:

- a) ...
- b) ... überwiesen werden;
- c) die Obergaufsicht über den Strafvollzug.

¹⁾ BGS 122.5 ²⁾ BGS 161.812 ³⁾ BGS 141.1

VIII. Inkrafttreten

¹ Diese Änderungen treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk am 1. Januar 2008 in Kraft.

² Das Obergericht wird ermächtigt, allfällige diesem Gesetz redaktionell widersprechende Bestimmungen in der Zuger Gesetzgebung redaktionell anzupassen. Diese Anpassungen sind vorgängig der Redaktionskommission zur Antragstellung zu unterbreiten.

Zug, 25. Januar 2007

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Karl Betschart

Der Landschreiber

Tino Jorio

